

Satzung

Beschlossen am 19.8.01
Neugefasst am 30.4.02
2. Neufassung am 30.01.08

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Das Lamm muss laufen! – Verein zur Förderung der Kinokultur in Erlangen“.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinokultur in Erlangen, insbesondere des Arthouse-Films, und die Vermittlung der Filmkunst an einen weiten Interessentenkreis. Dabei wird eine enge Kooperation mit den auf Arthouse-Film spezialisierten Erlanger Filmtheaterbetrieben angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Unterstützung bei der Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Veranstaltungen, die das Programm der Erlanger Filmtheaterbetriebe begleiten und ergänzen und ein breites Publikum an den Arthouse-Film heranführen, sowie weitere der Kinokultur dienende Fördermaßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede Person bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen, formlosen Beitrittsanmeldung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Anmeldung. Lehnt er die Annahme ab, kann sich der Gesuchsteller hiergegen an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese muss innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung sein.

3. Über die Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Austretenden Mitgliedern werden keine Beiträge zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) durch den Ausschluss des Mitglieds: Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Dem Mitglied muss dabei die Möglichkeit zur Gegenrede gewährt werden.
 - c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushalt, die Planung und die Organisation des künstlerischen Betriebes. Sie erlässt die Richtlinien für den erweiterten Vorstand und kontrolliert ihn im Innenverhältnis, nimmt seinen Tätigkeitsbericht entgegen, entlastet den alten und wählt den neuen erweiterten Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist immer beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch ein Mitglied des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) die Interessen des Vereins erfordern.
 - b) mindestens 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 7 Der Vorstand

- 1a) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.
- 1b) Der erweiterte Vorstand besteht – neben den Mitgliedern des Vorstandes – noch aus bis zu zwei Beisitzern.
2. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung jeweils einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
4. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der erweiterte Vorstand einen Tätigkeitsbericht, den er der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 8 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins wird durch Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und freiwilligen Zuwendungen gebildet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Bestimmung eines anderen steuerlich begünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Kultur- und Freizeitamt der Stadt Erlangen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung von Filmkunst zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 19.08.01 errichtet, neugefasst am 30.04.02 und am 30.01.08.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.